

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Freundeskreis Lokschuppen Rosenheim e. V."
2. Er hat seinen Sitz in Rosenheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Rosenheim eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein unterstützt das Ausstellungszentrum Lokschuppen in seinem bildungspolitischen und kulturellen Auftrag ideell und materiell in jeder Weise. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Verwirklichung des Vereinszweckes kann auch in der Art und Weise erfolgen, dass der Verein kulturelle Veranstaltungen im Ausstellungszentrum Lokschuppen fördert, gleich ob diese von einer gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen Körperschaft durchgeführt werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- durch seine Öffentlichkeitsarbeit den Lokschuppen stärker im Bewusstsein der Bürger zu verankern,
- den Leistungsstandard und das Angebot des Lokschuppens durch finanzielle und ideelle Förderung zu erhalten und zu verbessern,
- Veranstaltungen des Lokschuppens zu fördern,
- durch geeignete Maßnahmen insbesondere Kinder und Jugendliche sowie Familien für die Veranstaltungen im Lokschuppen zu interessieren,
- zur Verbesserung der technischen und baulichen Einrichtungen und des Gebäudes beizutragen,
- die Gründung einer Stiftung für den Lokschuppen zu fördern.

Beispiele für solche Maßnahmen sind:

Der Freundeskreis ...

- ist selbst Veranstalter von Ausstellungen im Lokschuppen
- führt selbst Aktionen wie z.B. Museumspädagogik durch
- übernimmt selbst die Organisation und Abwicklung von Ausstellungsführungen
- gestaltet selbst Teilbereiche des Lokschuppens während einer Ausstellung
- richtet den Medienraum für eine Ausstellung ein, erstellt das Programm für den Medienraum (z.B. interaktive Stationen, Filme etc.) und betreibt den Medienraum
- organisiert eine Vortragsreihe / Begleitprogramm zu einer Ausstellung
- organisiert und finanziert die Eröffnung einer Ausstellung
- bezahlt die Kosten für die Beschaffung eines Exponats (z.B. als wertvolles Highlight), um das Qualitätsniveau der Ausstellung zu sichern, d.h. der Freundeskreis trägt die Kosten für die Leihgebühr, Transport, Versicherung und Präsentation in der Ausstellung (gekennzeichnet z.B. „Ein Beitrag des Freundeskreises Lokschuppen Rosenheim e.V.“)

- beschafft Audio-Guides oder finanziert die Ausleihe von Audio-Guide-Geräten oder die Produktion der Audio-Guide-Texte
 - finanziert die sichere klimatische Präsentation von hochwertigen Exponaten durch die Miete oder den Kauf von Klimageräten oder klimatisierten Vitrinen. (Sicherung bzw. Steigerung der Qualität, falls die Leihgaben ohne die Klimatisierung nicht gezeigt werden können)
 - finanziert den Druck des Begleitbuches zur Ausstellung
 - ist Mitveranstalter einer Ausstellung oder eines abgegrenzten Teilbereichs
 - unterstützt sozial schwache Familien und trägt einen Teil des Eintritts
 - beschafft Software zur Information bzw. Betreuung von Besuchern
 - unterstützt die Vorbereitung anspruchsvoller Ausstellungsprojekte mit Experten, z.B. durch die Finanzierung eines Fachkolloquiums
 - finanziert die vorbereitende Untersuchung von anspruchsvollen Ausstellungsthemen, die Ausarbeitung von Ausstellungskonzepten oder wissenschaftliche Recherchen für ein Ausstellungsprojekt
2. Der Verein nimmt keinen Einfluss auf das Veranstaltungsprogramm des Lokschuppens.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Mitgliederbeiträge und Spenden werden in keinem Falle zurückerstattet.

§ 3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 4 Vorstand

1. Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.
2. Im Innenverhältnis soll ein in Abs. 2 genanntes vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied den Verein nur vertreten, wenn die dort zuvor genannten an der Vertretung verhindert sind. Die Befugnis zur Vertretung im Außenverhältnis bleibt hiervon unberührt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Der Vorstand führt die Geschäfte jeweils bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
4. Sollte ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus dem Vorstand ausscheiden, sei es durch Amtsniederlegung, Austritt aus dem Verein, Tod oder aus anderen Gründen, ruft der Vorstand innerhalb von 30 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein,

die das Vorstandsmitglied nach den Regeln der Satzung neu wählt. Dessen Amtsdauer endet mit der nächsten ordentlichen Vorstandswahl. Bis zur außerordentlichen Mitgliederversammlung nimmt der verbleibende Vorstand die Aufgaben des ausscheidenden Vorstandsmitglieds wahr.

§ 5 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung von Mitgliederversammlungen
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
3. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in den Organen des Vereins, vollzieht deren Beschlüsse und leitet die laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Der Schatzmeister ist für die gesamten Kassenangelegenheiten des Vereins verantwortlich. Er hat vollständige Kassenbücher zu führen, die dem Vorstand jederzeit zur Überprüfung vorzulegen sind. In der Jahreshauptversammlung hat er jährlich Rechenschaft zu geben.
5. Der Schriftführer ist für das Schriftwesen des Vereins verantwortlich. Er führt die Niederschriften über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen.

§ 6 Einberufung des Vorstandes, Beschlussfassung

1. Der Vorstand wird durch den 1. Vorsitzenden zu seinen Sitzungen einberufen. Die Einladung soll eine Woche vorher unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung der Sitzung erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er zur Sitzung ordentlich eingeladen ist und mindestens zwei Vorstandsmitglieder erschienen sind. Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, es wird offen abgestimmt.

§ 7 Beirat

1. Der Vorstand wird in seiner Arbeit von einem Beirat unterstützt. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
2. Der Beirat besteht aus bis zu sechs Mitgliedern. Der Vorstand hat das Recht, die Beiräte zu benennen. Die Amtsperiode dauert entsprechend des Vorstandes drei Jahre. Bei Ausscheiden eines Beirates während der Amtsperiode ist der Vorstand berechtigt, einen neuen Beirat zu bestellen.

§ 8 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des Erziehungsberechtigten. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.
2. Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch den freiwilligen Austritt, der jederzeit durch schriftliche Erklärung möglich ist,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d. durch Streichung von der Mitgliederliste.
3. Gleichgültig aus welchem Grund die Mitgliedschaft unter dem Kalenderjahr endet, erfolgt keine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen.
 4. Ein Mitglied kann bei vereinschädigendem Verhalten durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
 5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 30 Kalendertage verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
 6. Mitgliedern, die sich im Sinne des Vereinszweckes besonders hervorragende Verdienste erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Der jährliche Vereinsbeitrag entfällt dann. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Für Unternehmen, Institutionen und andere Organisationen wird der Mitgliedsbeitrag gesondert durch den Vorstand festgelegt. Für das Jahr der Vereinsgründung ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten. Für dieses Jahr ist der Beitrag fällig innerhalb von 4 Wochen nach Beitritt. Im Übrigen ist der Mitgliedsbeitrag fällig zum 1. eines Kalenderjahres.
2. Die Einkünfte des Vereins bestehen
 - a. aus den Mitgliedsbeiträgen,
 - b. aus Spenden,
 - c. aus Erträgen von Vereinsaktivitäten und Veranstaltungen,
 - d. aus Erträgen des Vereinsvermögens.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. bei juristischen Personen oder anderen Vereinigungen bei deren Auflösung oder Erlöschen oder schriftliche Kündigung zum Jahresende (Stichtag 31.12.).

§ 10 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 - b. die Wahl zweier Kassenprüfer,
 - c. die Bestimmung der Mitgliedsbeiträge,
 - d. die Entgegennahme des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,

- e. die Änderung der Satzung,
 - f. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - g. den Ausschluss aus dem Verein
 - h. die Auflösung des Vereins
 - i. alle Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind.
3. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Als ordnungsgemäß gilt auch eine Einladung per E-Mail, wenn das Mitglied dem Vorstand eine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat.
 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
 5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 6. Jedes Mitglied kann bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.
 7. Im Übrigen muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder oder ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe eines bestimmten Beratungsgegenstandes verlangen.
 8. Wahlen werden geheim durchgeführt. Es wird offen gewählt, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.
 9. Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählten beiden Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte auf ihre Richtigkeit. Die Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Rosenheim für gleichartige gemeinnützige Zwecke.

§ 13 Gültigkeit

Die Satzung gilt in der berichtigten Fassung vom 16. Juni 2023.